

VERBAND REALE BILDUNG

Landesverband Saar e.V.

Der Verband der Lehrkräfte an weiterführenden Schulen (abgekürzt VRB Saar)

Vorabhinweis: In der Satzung wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet, sie schließt automatisch die weibliche Schreibform mit ein.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen:
VERBAND REALE BILDUNG
Landesverband Saar e.V.
Der Verband der Lehrkräfte an weiterführenden Schulen
(abgekürzt VRB Saar)
2. Der Sitz des Verbandes ist Saarbrücken.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der VRB Saar ist die Berufs- und Interessenvertretung der Lehrkräfte an den weiterführenden Schulformen des Saarlandes.
2. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Hauptaufgaben des Verbandes sind:
 - Mitarbeit an der Entwicklung des Bildungswesens,
 - Förderung und Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschule,
 - Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.

§ 3 Zugehörigkeit zu Dachorganisationen

1. Der VRB Saar ist Mitglied des Verbandes Deutscher Realschullehrer auf Bundesebene (VDR Bund) und als solches Mitglied im Deutschen Lehrerverband (DL).
2. Der VRB Saar ist als Fachverband Mitglied im Deutschen Beamtenbund (dbb), Landesverband Saar.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im VRB Saar können sein:
 - 1.1. Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen und anderen Schulen im Sekundarbereich I und II sowie Lehrkräfte an Grundschulen und Förderschulen, die an Gemeinschaftsschulen unterrichten, Pädagogisches Fachpersonal an

Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Realschulen und Förderschulen.

- 1.2. Anwärter und Studenten für das Lehramt an Realschulen, Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Gymnasien
- 1.3. Beamte und Angestellte im Ruhestand
- 1.4. Förderer
 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
 3. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Landesvorstand.
 4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung.
 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung der satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Aufhebung oder Ausschluss.
 7. Der Austritt muss dem Landesvorstand 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
 8. Aufhebung der Mitgliedschaft: Der erweiterte Vorstand ist zur Aufhebung der Mitgliedschaft berechtigt, wenn ein Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 9. Ausschluss:

Verstößt ein Mitglied schwerwiegend und verbandsschädigend gegen die Satzung, kann es durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

 - 9.1 Die Gründe für den Ausschluss werden ihm mitgeteilt.
 - 9.2 Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Einspruch entscheidet. Die Einspruchsfrist beträgt 6 Wochen ab Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen laufenden Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsarten von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Jahresbeitrag beträgt z.Z. für Lehramtsanwärter 35 €, für Lehrer mit mehr als 16 Unterrichtsstunden 110€ und mit weniger als 16 Unterrichtsstunden 70€, pädagogische Fachkräfte 70€, für Pensionäre 65€ und für Studenten 10€.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des VRB Saar

Organe des VRB Saar sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Landesvorstand und dem erweiterten Vorstand.

§ 8.1 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- 2 stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Schatzmeister ist

Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. d. § 26 BGB sind je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird der geschäftsführende Vorstand durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, nach Bedarf einberufen.

Die Vorstandssitzung kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet der Landesvorstand auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für

1. die Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber dem Landtag und den Landesbehörden,
2. die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband des VDR und dem Deutschen Beamtenbund, Landesbund Saar,
3. die Verhandlungen mit den auf Landesebene tätigen Organisationen und Institutionen des deutschen Erziehungs- und Bildungswesens,
4. die Festsetzung von Ort, Termin und Tagesordnung der Landesvorstandssitzungen,
5. die Bewilligung von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und die Genehmigung von Rechtsgeschäften,
6. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für den Landesvorstand, die Berufung von Referenten für besondere Aufgabenbereiche
7. die Leitung des Verbandes

§8.2 Der Landesvorstand

- Der Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Schriftführer und dem stellvertretenden

Schriftführer, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Redakteur der Zeitschrift des Landesverbands .

- Der Landesvorstand ist zuständig für: die Beschlussfassung über pädagogische, schulpolitische, beamten- und tarifrechtliche sowie soziale und verbandsinterne Fragen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien.
- die Festsetzung von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen
- die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- Die Entscheidung über Aufnahmeanträge.
- Der Landesvorstand wird vom Vorsitzenden eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Der Landesvorstand kann zu Beratungen Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand hinzuziehen.

§8.3 Der erweiterte Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands, dem Vertreter der Lehramtsanwärter, dem Seniorenbeauftragten, der Frauenbeauftragten, dem Koordinator Finanzen VDR Bund und den Referenten für besondere Aufgaben.
- Der erweiterte Vorstand ist insbesondere Forum der Belange der einzelnen Gemeinschaftsschulen des Landes.
- Im erweiterten Vorstand werden die Beschlüsse des Landesvorstandes und deren Durchführung diskutiert.
- Der erweiterte Vorstand stellt Anträge an den Landesvorstand, über die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- Bei Bedarf ist der erweiterte Vorstand vom Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen. Diese Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 9 Der Landesvorsitzende

1. Der Landesvorsitzende repräsentiert den VRB Saar
2. Er vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- In der Regel findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, auch auf digitalem Weg, eingeladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussentwürfe zu versenden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss u.a. die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut enthalten und ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Arbeitsberichte und Stellungnahme dazu,
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entscheidung über Anträge,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit,
 - Entscheidung über Berufung bei Ausschlussverfahren,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- Die Mitgliederversammlung kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmenabgabe durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Landesvorstandes auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Wahlen sind ohne Versammlung gültig, wenn alle digital anwesenden Mitglieder beteiligt wurden die Beschlüsse bzw. die Wahlen mit einfacher Mehrheit gefasst wurden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Landesvorstand sie beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie beantragen. Diese Versammlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Der Antrag soll mindestens den geforderten Gegenstand der Beratung benennen und möglichst die geforderten Beschlüsse enthalten. Weitere Beschlussentwürfe müssen eine Woche vor Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt

werden. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen analog.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Ein VRB Saar-Organ ist beschlussfähig, wenn es satzungsgemäß einberufen ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Eine Mehrheit von zwei Drittel aller gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:
 - 3.1 die Verweigerung der Aufnahme in den Verband,
 - 3.2 den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - 3.3 die Enthebung vom Amt eines Vorstandmitglieds,
 - 3.4 die Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder Ehrenvorsitzenden,
 - 3.5 die Aufhebung eines Beschlusses,
 - 3.6 die Aufhebung und Änderung der Satzung.

§13 Wahlen

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann außer den in Nr.1 angeführten Fällen auch offen abgestimmt werden.

1. Die Wahlen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter finden schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Vorstandswahlen werden im vierjährigen Turnus durchgeführt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und bei Anwesenheit von drei Viertel aller Mitglieder herbeigeführt werden. Bei Nichtbeschlussfähigkeit entscheidet die folgende, frühestens nach einem Monat mit derselben Tagesordnung einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung, dieses Mal ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Auflösung erfolgt dann, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Versammlung.

Begründung zu den wesentlichen Änderungen. Rein redaktionelle Änderungen und unveränderte Paragraphen werden nicht erwähnt:

Vorabhinweis: Dieser dient der Gleichberechtigung der Geschlechter und vereinfacht den Satzungstext, weil dauernde doppelte Anführung des männl. und des weibl. Amtsträgers vermieden wird.

§1 Name und Sitz: Der Name wurde den neuen Schulformen angepasst und auf die gesamte reale Bildung ausgeweitet. Dementsprechend wurde auch die Abkürzung angepasst.

§2 Zweck und Aufgaben: Die Formulierung wurde den neuen Schulformen angepasst.

§ 4 Mitgliedschaft: Die Formulierung zur Mitgliedschaft wurde den neuen Schulformen angepasst. Neu aufgenommen wurden auch die Angestellten im Ruhestand. Der Ausschluss eines Mitglieds muss als „letztes Mittel“ sehr schwierig sein. Seine Verstöße gegen die Satzung müssen schwerwiegend und verbandsschädigend sein. Für den Ausschlussbeschluss ist nun der Landesvorstand zuständig, nicht mehr der „lockerere“ erweiterte Vorstand. Bei Einspruch gegen diesen Beschluss entscheidet muss die nächste ordentliche Mitglieder-versammlung entscheiden. Bisher wurde sie nur angerufen.

§ 5 Beitrag: Die Aufnahme der Höhe der aktuellen Jahresbeiträge folgt einer Sollforderung des BGB und dem entsprechenden Hinweis des Registergerichts.

§7 Organe des VRB Saar: Für eine klare rechtliche Vertretung und für eine genaue Verantwortlichkeit der Verbandsaufgaben wird ein geschäftsführender Vorstand eingeführt.

Der alte §8 wurde durch die folgenden drei Paragraphen ersetzt.

§ 8.1 Der geschäftsführende Vorstand: Dieser Paragraph ist vollständig neu. Der geschäftsführende Vorstand aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband nach außen und leitet den Verband. Wegen der großen Bedeutung des finanziellen Haushalts des Verbandes muss ein Stellvertreter gleichzeitig Schatzmeister sein. Das Vieraugenprinzip wird gewährleistet durch die rechtliche Vertretung durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§8.2 Der Landesvorstand: Dieser Paragraph ist vollständig neu. Der Landesvorstand behält seine Aufgaben bis auf die an den geschäftsführenden Vorstand abgegebenen Aufgaben.

§8.3 Der erweiterte Vorstand: Dieser Paragraph ist vollständig neu, enthält aber die Aufgaben des erweiterten Vorstands wie bisher.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung: Auf Forderung des Registergerichts werden festgeschrieben, wer zur Mitgliederversammlung einlädt, die Einladungsfrist und der Mindestinhalt der Einladung. Es wird auch festgelegt, dass die Einladung auf elektronisch digitalem Weg erfolgen kann. Die Festlegung der Leitung der Mitgliederversammlung und der nötigen Unterschriften unter dem Protokoll (Beurkundungen) folgen einer Forderung des Registergerichts. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bleiben unverändert.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen: Es werden Fristen für die Anträge und deren Sollinhalte festgelegt, um diese den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Die Regeln für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden festgelegt.

§13 Wahlen: Um eine langfristige zuverlässige Arbeit des Verbandes zuzulassen, wurde die Amtszeit des Vorstands auf 4 Jahre ausgedehnt. Dies entspricht auch der jetzigen Praxis.